

451/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 411/J - NR/2000, betreffend Semmeringbasistunnel, die die Abgeordneten Broszl Freundinnen und Freunde am 1 März 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Auf niederösterreichischer Seite liegt im Zuge der S 6 Semmering Schnellstraße nur ein Teil des Tunnels Semmering. Für den im Vorfeld für diesen Tunnel hergestellten Sondierstollen liegen selbstverständlich Bewilligungen vor.

Mit dem Vollausbau dieses Tunnels wird ebenfalls erst nach dem Vorliegen der erforderlichen behördlichen Bewilligungen begonnen werden.

Zu Frage 2:

Die Bewilligung von Projekten in naturschutzrechtlicher und wasserrechtlicher Hinsicht obliegt den entsprechenden Behörden, sodass auch die Argumentation von Bewilligungen diesen Behörden obliegt.

Zu Frage 3:

Da auch auf Landesebene die gesetzlichen Bestimmungen für alle Vorhaben in gleicher Weise anzuwenden sind, wäre eine unterschiedliche Behandlung bei der naturschutzrechtlichen Bewilligung der S6 Semmering Schnellstraße und des Semmering Basistunnels für die Schienengesetz - bzw. verfassungswidrig.